

31. August 2026

Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG

Errichtung einer WEA vom Typ Enercon E-175

in Titz, Gemarkung Rödingen

Az.: 66/2 – 01139.0.2 – 32/25-We



SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

I. Genehmigung

Auf den Antrag vom 24.06.2025 der Windenergie Jansen GmbH, Marienstraße 7, 41751 Viersen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG¹ i.V.m. der 9. BImSchV² vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Windenergie Jansen GmbH, Viersen, wird nach § 4 BImSchG¹ i.V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 4. BImSchV³ in den zur Zeit geltenden Fassungen, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer neuen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Bei der neuen Anlage handelt es sich um eine Anlage des Herstellers ENERCON vom Typ E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 175 m (abzüglich 0,2 m Fundamenttieferlegung), Rotordurchmesser 175 m und einer Gesamthöhe von ca. 262 m über GOK.

Der genaue Standort liegt in der Gemeinde Titz mit folgenden Daten:

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32		WGS84 Grad/Min/Sek
3	Rödingen	26	7	Ost	322.574	06° 28' 22,2" E
				Nord	5.649.732	50° 58' 18,6" N

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW⁴,
 - die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,
- mit ein.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
-	Inhaltsverzeichnis
1	Antragsformular nach BImSchG
2	Projektbeschreibung
3	Bauvorlagen
4	Pläne
5	Turbulenzgutachten SOWIWAS Energie GmbH Berichtnr.G260426DN2a vom April 2026
6	Anlagenbeschreibung Enercon E-175 EP5 E2
7	Angaben zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abfällen
8	Schallgutachten der IEL GmbH Nr. 5536-26-L2 vom 03.03.2026
9	Schattenwurfprognose der IEL GmbH Nr. 5535-25-S2 vom 14.01.2026
10	Angaben zur Anlagensicherheit
11	Koordinaten Luftfahrt
12	Unterlagen zum Arbeitsschutz
13	Brandschutz inkl. Brandschutzgutachten BV-Nr. 1143-558/25 vom 16.10.2025
14	Angaben zum Anlagenrückbau
15	Artenschutz inkl. LBP des Büro Prell vom 15.09.2025

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Fristen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Bau der Anlagen und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden

2. Bedingungen

Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die folgenden aufschiebenden Bedingungen Nr. 2.1 bis 2.8 erfüllt sind und dies der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde. Als Baubeginn sind alle die Tätigkeiten zu verstehen, die direkt mit dem Bau der Anlage verknüpft sind. Vorbereitende reversible Tätigkeiten wie Abgrubbern der Flächen oder Herrichtung der Zuwegung sind hiervon nicht eingeschlossen.

Zur Rückbaubürgschaft

- 2.1 Der Genehmigungsinhaber hat vor Baubeginn die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 u. 3 BauGB⁷ erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB⁸ in

Höhe von 300.565 Euro

zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren sicherzustellen. Die Genehmigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgschaftserklärung zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren abgegeben ist.

Grundlage für die Festsetzung der Bürgschaftshöhe, ist eine Aufstellung in den Antragsunterlagen in der die Erlöse nicht berücksichtigt werden können.

Zum Baurecht

- 2.2 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 1 BauO NRW⁴ erforderlich. Diese müssen spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne Freigabe dieser Nachweise/Bescheinigungen durch das Bauamt darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach §87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW⁴ geprüft sein muss.

- 2.3 Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde durch die staatlich anerkannten Sachverständigen nach §87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW⁴ i.V. mit § 68 Abs. 1 BauO NRW⁴ zu erklären, dass sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit beauftragt worden ist.

- 2.4 Vor Baubeginn ist die Eintragung einer Abstandsbaulast in das Baulastenverzeichnis der Landgemeinde Titz erforderlich. Es betrifft das Grundstück in der Gemarkung Rödingen Flur 26 Flurstück 10.

Zu Kompensationsmaßnahmen

- 2.5 Es ist ein ökologisches Defizit von **4.413 ÖP** vor Baubeginn zu kompensieren.

Im Größenumfang des ökologischen Defizits ist parallel als Minderungsmaßnahme für Grauammer, Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn eine Ausgleichsfläche anzulegen. Die Eignung der Fläche für die oben genannten Arten ist im Vorfeld vom Gutachter zu bestätigen.

Die Aufwertung sollte im Höchstfall 2 ökologische Werteinheiten betragen.

Vor Baubeginn muss für die Kompensationsmaßnahme eine rechtlich verbindliche und dauerhafte Absicherung (Grundbuch) nachgewiesen werden. Zu Maßnahmen und Pflege siehe Bedingung 2.7 Das ökologische Defizit, das durch die 4 weiteren, im räumlichen Zusammenhang zu errichtenden Windanlagen der Windenergie Jansen GmbH entsteht, kann mit dem aktuellen zusammengefasst werden.

Die Kompensation kann auch über ein Ökokonto erfolgen, dazu ist der rechtskräftige Genehmigungsbescheid des Kreises Düren dem Kontoinhaber vorzulegen als Voraussetzung für die Ausbuchung der entsprechenden Ökopunkte vorzulegen.

Die Fläche ist für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

Dem Umweltamt des Kreises Dürens sind vor Baubeginn alle Nachweise zur Maßnahmensicherung auch zu Bedingung 2.7 vorzulegen (Grundbuch, Pflegeverträge, etc.).

Zum Ersatzgeld

- 2.6 Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des LNatSchG⁶ vor Baubeginn der ersten Anlage ein Ersatzgeld zu zahlen.

Es wird ein Ersatzgeld in Höhe von

29.351,00 €

festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist an die Kreiskasse Düren unter Angabe des

Kassenzeichens

8066.0000 0501

4 Wochen vor Baubeginn der Anlage auf eines der Konten des Kreises Dürens zu überweisen.

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe zur Betrugsprävention bitte ich Sie bei Überweisungen an den **Kreis Düren** auch diesen Empfängernamen exakt in dieser Schreibweise zu verwenden.

Eine Kopie des Überweisungsbelegs ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach der Überweisung vorzulegen.

Zu Ausgleichsmaßnahmen

- 2.7 Für den windkraftsensiblen Brutvogel Kiebitz und die nicht windkraftsensiblen planungsrelevanten Feldvögel Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel ist eine Ausgleichsfläche mit einem Wert von

4.413 ÖP

zur Verfügung zu stellen. Die Aufwertung je m² darf mit höchstens 2 ÖP angerechnet werden. Je nach Maßnahme kann die Wertsteigerung auch geringer sein, die Fläche vergrößert sich dann entsprechend.

Die CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahme oder spätestens zur folgenden Brutperiode (sofern der Baubeginn auf einen Zeitpunkt nach der Brutperiode fällt) umzusetzen.

Um langfristig wirksam zu sein, bedürfen alle Maßnahmen im Ackerland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen, bei der auf die Landschaftsstrukturen und konkrete Vorkommen eingegangen wird. Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.).

Vor der Einrichtung der Fläche ist deren Eignung gutachterlich zu bestätigen und ein differenziertes Maßnahmenkonzept zu erstellen bzw. ein geeignetes Ökokonto zu benennen.

Vor Baubeginn ist die Umsetzung der Maßnahmen und deren Funktionalität zu bestätigen.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit sollte ein jährliches maßnahmenbezogenes Monitoring, ggf. unter Einbeziehung des Landwirtes erfolgen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

Dem Umweltamt des Kreises Dürens sind vor Baubeginn alle Nachweise zur Maßnahmensicherung vorzulegen (eine grundbuchliche Sicherung der Ausgleichsfläche, ein Vertrag über Pflegemaßnahmen für insgesamt 25 Jahre, ggf. ein eingeräumtes Betretungsrecht für den pflegenden Landwirt). Alternativ kann die Abwicklung auch über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft erfolgen.

Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. wenige oder keine Gehölze/Vertikalstrukturen gewählt werden.

Geeignete Maßnahmen sind die, die eine Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen bewirken. In ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) sollte dies laut Maßnahmen-Steckbrief vorrangig auf Acker durch Extensivierung der Nutzung erfolgen. Die Maßnahmenstandards des LANUK zu Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland sind zu beachten.

Siehe https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035#massn_1

- Mögliche Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland:
 - die Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
 - die Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
 - Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme

Im Regelfall sind bei den genannten Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide einzusetzen, eine mechanische Beikrautregulierung sollte nicht erfolgen.

Siehe auch Bedingung 2.5

3. Auflagen

3.1 Immissionsschutz

Der unter Nr. 3.1.1. -3.1.2 festgesetzten maximalen Schallleistungspegel, beinhalten die in der Schallprognose verwendeten Sicherheitszuschläge für die Unsicherheit der Vermessung und der Serienstreuung.

3.1.1. Die Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel

$$L_{e,max} = 106,9 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{108,6 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8

106,9 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor.

- 3.1.2. Die Windenergieanlage ist während der Nachtzeit, 22:00 Uhr – 6:00 Uhr, im Mode OM-NR-09-0 so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel

$$L_{e,max} = 98,0 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{99,7 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	82,5	86,3	92,8	92,2	93,7	92,9	89,0	72,5

98,0 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung und 0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode "OM-NR-09-0" dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsbericht, der die der Prognose zugrunde liegende Schallleistung bestätigt, aufgenommen werden.

- 3.1.3 **Ein Betrieb der Anlage in der Nacht ist erst zulässig**, wenn die im Schallgutachten 5536-26-L2 vom 03.03.2026 mit VB 10 und VB 17 bezeichneten Anlagen verbindlich auf einen maximalen Schallleistungspegel von 98,5 dB(A) reduziert wurden (Anpassung der Auflage nach §12 Absatz 4 BImSchG¹ und technischer Nachweis der Einstellung).

- 3.1.4 Abweichend von der Auflagen Nr. 3.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. Auflagen 3.1.2 liegt. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt. Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Düren – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG¹ für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweisen.

Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Düren - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- 3.1.5 Für die Windenergieanlagen ist durch eine akustische FGW-konforme Emissionsmessung (siehe Technische Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, in der aktuellen Fassung/Revision) eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG¹, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen, dass die Emissionen der errichteten Anlagen die Vorgaben des dieser Genehmigung zu Grunde liegenden schalltechnischen Gutachtens einhält. Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme ist dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren (Überwachungsbehörde) unverzüglich und unmittelbar zu übersenden. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z.B. für die Erstellung von Prognosen).

- 3.1.6 Auf die unter Nr. 3.1.5 aufgeführten Emissionsmessungen kann verzichtet werden, wenn dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, vor Inbetriebnahme der Anlagen mindestens jeweils ein Messbericht zur FGW-konformen Typvermessung des entsprechenden Modes vorliegt, der die der Prognose zugrunde liegenden Herstellerangaben bestätigt.

In diesem Fall ist zudem vor der Inbetriebnahme der Anlagen eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen vergleichbar mit der von mindestens einem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind. Eine Abnahmemessung ist dann nicht erforderlich.

Ergibt die Messung einer Vergleichsanlage oder die Vermessung der Anlagen vor Ort, dass bei Einhaltung der Schallleistungspegel die festgesetzten Oktavspektren nicht eingehalten werden, ist durch eine Neuberechnung des Schallgutachters nachzuweisen, dass die tatsächlichen Bedingungen zu keiner anderen Beurteilung der relevanten Immissionsorte führt.

Abweichende Betriebsweisen (Modi) mit jeweils geringerer Schallleistung als in Nr. 3.1.2 festgesetzt, sind zulässig. Ein Nachweis nach Absatz 1 ist hierfür in gleicher Weise erforderlich.

- 3.1.7 Auf Verlangen des Landrates des Kreises Düren hat eine gutachterliche Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG¹ bekannt gegebene Stelle zu erfolgen, um so zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Nebenbestimmung eingehalten werden.

Als hinreichende Indizien kommen z.B. das Vorliegen mehrerer Beschwerden über einen längeren Zeitraum und die eigene Feststellung von Geräuschen der WEA im Rahmen von Überprüfungen in Betracht.

Mit der Durchführung der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen tätig geworden ist.

- 3.1.8 Der Messbericht muss der Richtlinie VDI 4220¹⁰ in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl.¹¹ entsprechen.
- 3.1.9 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen – auch in Verbindung mit den vorhandenen Windenergieanlagen – verursachten tatsächliche Beschattungsdauer an keinem Immissionsort folgende Immissionsrichtwerte überschreiten:

30 Stunden pro Kalenderjahr (rechnerisch mögliche) oder
8 Stunden pro Kalenderjahr (real) q und
30 Minuten pro Tag.

Dabei gelten für Abschalteneinrichtungen die meteorologischen Parameter berücksichtigen, die realen Werte, bei Abschalteneinrichtungen ohne Berücksichtigung der meteorologischen Parameter, die rechnerisch möglichen Werte.

- 3.1.10 Die Windenergieanlagen sind mit einem Abschaltmodul zu versehen, welches bei Schlagschattenwurf die verlässliche Abschaltung der Anlagen gewährleistet. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die in der Nebenbestimmung 3.1.9 geforderten Richtwerte für alle relevanten Immissionsorte nicht überschritten werden. Ggfs. sind hierfür weitere Immissionsorte in die Programmierung aufzunehmen.
- 3.1.11 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen gemäß des Schattenwurfgutachtens der Firma IEL GmbH, Bericht-Nr. 5336-25-S2 mit Datum vom 18.02.2026 manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.1.12 Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlage ist vom Hersteller eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass die Abschaltung bei Schattenwurf installiert und bezogen auf die Immissionsorte gesteuert wird und somit die Nebenbestimmung 3.1.9 eingehalten wird.

Diese Erklärung muss den Nachweis der Funktionsfähigkeit dieser Steuerung einschließen.

Die Fachunternehmererklärung muss vom Gutachter für Schattenwurf auf Übereinstimmung mit den im Gutachten Bericht Nr. 5535-25-S2 vom 14.01.2026, ermittelten Schattenwurfzeiten geprüft und bestätigt werden.

Ohne den Nachweis einer funktionsfähigen Steuerung ist ein Betrieb der Anlagen nur zulässig, wenn kein Schattenwurf auf kritische Immissionsorte möglich ist.

3.2 Landschafts- und Naturschutz

Die im Landschaftspflegerischen und im artenschutzrechtlichen aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sind als Auflagen zur Genehmigung zu erfüllen.

3.2.1 ALLGEMEIN

Grundsätzlich sind die folgenden Punkte sicherzustellen:

- Die Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß
- Die zügige Durchführung der Baumaßnahmen
- Die Verwendung des anfallenden Bodenmaterials möglichst vor Ort
- Der vollständige Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung
- Die anlagen- und betriebsbezogenen Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

- 3.2.2 Um Beeinträchtigungen von nachtaktiven Vogelarten oder Fledermäusen zu vermeiden, sind grundsätzlich keine beleuchteten Nachtbaustellen einzurichten. Ausnahmen sind Betonierungsarbeiten der Fundamente, die nicht unterbrochen werden dürfen, sowie einzelne Montagetermine bei Verwendung des Großkrans in der Winterzeit.

VÖGEL

- 3.2.3 Die Baufeldfreimachung sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG¹²) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - 30.09.) stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich der Baufelder keine Vogelbrut befindet.

Sollten wider Erwarten, im Zuge der Bauausführung Gehölze unvermeidbar betroffen sein, sind diese vorab auf Quartiere bzw. als Quartier geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen zu untersuchen. Sollten sich tatsächlich Tiere in Einzelbäumen befinden, die zwingend beseitigt werden müssen, so ist das Ausfliegen der Tiere abzuwarten, um eine Tötung zu vermeiden.

- 3.2.4 Die Gestaltung des Mastfuß-Umfeldes sollte nicht dazu dienen Greifvögel anzulocken. Folgende Maßnahmen sind vorsorglich zu ergreifen:

- die Mastfuß-Umgebung ist für Kleinsäuger so unattraktiv wie möglich zu gestalten
- die Mastfuß-Umgebung sollte so kleinflächig wie möglich sein,
- Am Mastfuß sind keine Brachflächen zuzulassen. Es ist möglichst eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen.

- 3.2.5 Zur Vermeidung von Kollisionen durch Mastanflug der Grauammer ist eine dunklere (zum Beispiel grünliche oder bräunliche) Einfärbung der unteren 15 bis 20 Meter des Mastes vorzusehen.

FLEDERMÄUSE

- 3.2.6 Um lichtinduzierte Komplikationen (Anlocken von Fledermäusen) im Bereich der WEA zu vermeiden, sind Bewegungsmelder im Eingangsbereich sehr eng auf den Nahbereich der Eingangstür auszurichten, so dass diese nur sehr selektiv anspringen.

- 3.2.7 Im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage in der Zeit zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:

- Temperaturen von $>10\text{ °C}$ in Gondelhöhe
- Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 Minuten-Mittel erfasst werden.

- 3.2.8 Auf Anfrage sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA - Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel- oder csv-Datei, kein pdf) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Betriebsdaten sind so zu exportieren, dass die zu einer WEA gehörigen Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für die WEA soll nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- $\emptyset$ Windgeschwindigkeit (m/s), $\emptyset$ Gondelaußentemperatur ($^{\circ}$ C), $\emptyset$ Rotationsgeschwindigkeit (U/min),
- ggf. $\emptyset$ Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximax ausgegeben)

Ohne die Abschaltung dürfen im vorgenannten Zeitraum die Anlagen nicht betrieben werden; hierunter ist auch jeglicher Probetrieb zu verstehen.

- 3.2.9 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltung nach Auflage 3.2.7 kann an einer WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober umfassen.

Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Auflage 3.2.7 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus durch die Genehmigungsbehörde festgelegt.

ZUWEGUNG

- 3.2.10 Gehölzrückschnitte und -rodungen sowie eine Baufeldräumung zur Verbreiterung des bestehenden Wirtschaftsweges sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vom 01.03. - 31.08. durchzuführen.

Alternativ kann eine Vorgehensweise entsprechend Auflage 3.2.3 unmittelbar vor den Maßnahmen stattfinden, wonach eine Kontrolle auf besetzte Niststätten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person (Ökologische Baubegleitung) durchgeführt werden.

- 3.2.11 Durch die Maßnahme betroffene Bäume sind vor der Durchführung jeglicher diese Bäume betreffenden Maßnahmen auf Quartierpotential für gehölbewohnende Fledermäuse zu kontrollieren.

Sofern ein potenzielles Quartier in einem Baum (Baumhöhle, Stammanriss o. ä.) gefunden wird, ist dieses in einer zweiten Kontrolle (bei Bedarf mit Leiter oder durch ein Baumkletterteam) auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Die Kontrollen sind durch fachkundiges Personal durchzuführen.

Im Weiteren ist wie folgt zu verfahren:

- Bäume ohne Quartierpotenzial können ohne weitere Auflage gerodet werden.
- Bäume mit Quartierpotenzial können unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden, wenn die Quartierstruktur nachweislich unbesetzt ist. Alternativ können unbesetzte Quartierstrukturen (Höhlen, Stammrisse, Absprengungen der Borke) im Rahmen der Kontrolle verschlossen werden, damit das potenzielle Quartier bis zur endgültigen Rodung nicht mehr von Fledermäusen besiedelt werden kann.
- Bei Bäumen mit einer von Fledermäusen besetzten Quartierstruktur müssen die Tiere vor der Rodung fach- und sachgerecht umgesiedelt werden - primär durch einen selbstständigen Quartierwechsel. Dazu wird die entsprechende Struktur mithilfe einer (Teich-)Folie so verschlossen, dass die Fledermäuse diese zwar von innen nach außen verlassen können, die Öffnung von außen für die Tiere aber nicht mehr auffindbar bzw. nicht mehr zugänglich ist. Ist ein unmittelbarer, selbstständiger Quartierwechsel nicht möglich, beispielsweise weil eine Quartierstruktur nicht vom Gutachter erreichbar und somit auch nicht mit einer Folie verschließbar ist, muss mit der Rodung des jeweiligen Baumes gewartet werden, bis die Fledermäuse die Quartiere verlassen haben.

3.3. Luftfahrtrecht

Zivile Luftfahrt

- 3.3.1 Die Windkraftanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bez.	Koordinaten (WGS 84)	Max. Höhe ü NHN
WEA 03	50°58' 18,6"N 6°28' 22,2"E	351,00 m *

*** Die maximale Bauhöhe von 351 m über NHN darf unter keinen Umständen überschritten werden**

- 3.3.2 Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV¹⁸ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindesten 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden, grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m Höhe über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV¹⁸, Nummer 3.9.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.3.3 Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV¹⁸ erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV¹⁸ zu kombinieren.

3.3.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

- 3.3.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.
- 3.3.6 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von den hier geplanten Luftfahrt-hindernissen eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

- 3.3.7 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

- 3.3.8 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 3.3.9 Die in den Auflagen erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

- 3.3.10 Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

- 3.3.11 Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind diese spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Veröffentlichungsdaten umfasst die folgenden Details:

- a) Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01-13 131041/2025 NW-12892)
- b) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- c) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem DHHN 92]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Art der Kennzeichnung [Beschreibung Tages- und Nachtkennzeichnung]

- 3.3.12 Spätestens mit der vorgenannten Anzeige hat der Bauherr, der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Tages- bzw. Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

- 3.3.13 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 AVV¹⁸ nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt

- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 AVV¹⁸
- Nachweis über den Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 AVV¹⁸
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

3.3.14 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26) nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist bei der Nutzung von LED-Feuern der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Militärische Luftfahrt

3.3.15 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter **Angabe des Zeichens III-2305-25-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

3.4 Eiswurf

- 3.4.1. Die Anlage ist mit einem Rotorblattvereisungsüberwachungssystem auszustatten und zu betreiben. Dieses hat einen Eisansatz frühzeitig zu detektieren und die Anlage selbstständig stillzusetzen oder in den Trudelbetrieb zu nehmen, so dass es zu keinem Eisabwurf in der Bewegung kommen kann. Der Betrieb darf erst wieder nach eindeutiger Eisfreiheit der Rotorblätter erfolgen.
- 3.4.2 Bei Ausfall des Eiserkennungssystems ist die Anlage in der eisgefährdeten Zeit automatisch auszuschalten.
- 3.4.3 Das geplante System Wölfel IDD.Blade sieht eine Option für ein automatisches Wiederanlaufverfahren nach Eisabschaltung vor. Wenn dies genutzt werden soll, ist die Zulassung für die automatische Wiederinbetriebnahme für den Anlagentyp vor Inbetriebnahme der Anlage dem Umweltamt vorzulegen. Auflagen in der Zulassung sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.4.4 Im Umkreis von mindestens 300 m um den Fuß der Anlagen ist auf den öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Feldwegen durch Schilder vor möglichem Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb von den Windanlagen zu warnen.
- 3.4.5 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Programmierung, sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Rotorblattvereisungsüberwachung für die Anlage durch einen Fachbetrieb gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen. **Ein Betrieb in der eiswurfgefährdeten Zeit ohne Nachweise ist nicht zulässig.**

3.5 **Baurecht und Brandschutz**

- 3.5.1 Nach § 53 BauO NRW⁴ hat der Bauherr die Pflicht vor Baubeginn eine qualifizierte Bauleiterin oder einen qualifizierten Bauleiter gemäß § 56 BauO NRW⁴ zu benennen, die/der über eine ausreichende Sachkunde und Erfahrung verfügt.
- 3.5.2 Das Ergebnis der Typenprüfung für die ENERCON E-175 EP5 E2 in der derzeitigen Fassung einschließlich aller Prüfberichte sind Bestandteil der Genehmigung.
- Ein Bau nach einer aktuelleren Typenprüfung kann nach der Prüfung des Bauordnungsamtes nach Bedingung 2.2 erfolgen, wenn mit den Änderungen an der Anlage keine Einflüsse auf den Schall oder dem Schattenschlagwurf verbunden sind.
- 3.5.3 Auflagen in den Typenprüfungen wie beispielsweise regelmäßige Sachverständigenprüfungen und Wartungen nach Wartungspflichtenheft des Herstellers sind zwingend zu beachten.
- 3.5.4 Das Brandschutzkonzept, BV-Nr.1143-558/25, vom 16.10.2025, des Brandschutzbüro Tegtmeier, Sandkrug, ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 3.5.5 Der zuständigen Kreisleitstelle in Kreuzau-Stockheim ist eine Karte mit UTM-Gitter, in der Standort und Anlagenummer der WEA eingetragen sind sowie die aktuellen Kontaktdaten des Betreibers zu übergeben.
- 3.5.6 Die örtliche Feuerwehr ist durch den Betreiber der WEA vor Inbetriebnahme in die einsatzrelevanten Besonderheiten der Anlagen einzuweisen. Unterlagen zur Erstellung eines objektbezogenen Einsatzplanes oder von Lehrunterlagen sind der Feuerwehr durch den Betreiber zur Verfügung zu stellen.

Turbulenzabschaltung

- 3.5.7 Das vorgelegten Turbulenzgutachten ist im Zusammenhang mit 4 weiter geplanten Anlagen des gleichen Antragstellers zu betrachten. Sie zeigen mögliche Probleme aufgrund vorliegender Turbulenzen auf. Es muss **betreiberseitig** sicher gestellt werden, dass kein Parallelbetrieb mit den geplanten Anlagen WEA 2 und 4 erfolgt, wenn die im Nachfolgenden vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind.

Zur Sicherstellung der Standsicherheit aller Anlagen im geplanten Windpark ist die Anlage bei folgenden Bedingungen abzuschalten oder anzupassen:

Abschaltung	Gemarkung Flur Flurstück	Sektor (0° = geograf. Nord)	Windgeschw. (m/s)	Maßnahme	Betr. WEA
WEA 3	Rödingen Flur 26 Flurstück 7	293,5° ± 10,5° (283,0° - 304,0°)	Alle	Mode 15	WEA 4
WEA 3	Rödingen Flur 26 Flurstück 7	189,5° ± 10,5° (179,0° - 200,0°)	Alle	Mode 15	WEA 2

Die Abschaltungen/Einschränkungen sind durch die jeweilige Steuerung der Anlagen sicherzustellen. Spätestens vor Inbetriebnahme muss die Umsetzung der vorgenannten Programmierung der Genehmigungsbehörde (Umweltamt des Kreises Düren) nachgewiesen werden. Ohne Nachweis dieser Schaltung darf die oben genannte Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Dies betrifft auch den Probetrieb.

3.6 Bodenschutz

- 3.6.1 Die Flächeninanspruchnahme für Bauflächen, Zuwegungen und Lagerplätze sind auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 3.6.2 Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen durchzuführen. Das Befahren von landwirtschaftlichen Flächen ist nur bei trockener Witterung durchzuführen, um mögliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Weiterhin sollen nur Baumaschinen mit geringem Bodendruck eingesetzt werden. Die Anzahl der Überfahrten ist auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 3.6.3 Sollten sich nach Abschluss der Baumaßnahmen Hinweise auf Bodenverdichtungen im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen ergeben, die auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind, ist anschließend eine Lockerung des Bodens mit geeigneten Mitteln vorzunehmen.
- 3.6.4 Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, keine Schadstoffe (Öle, Farben etc.) in den Boden gelangen. Eingetretene schädliche Bodenveränderungen sind unmittelbar zu beseitigen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.7.1 Der Baubeginn der Anlagen ist mindestens 30 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.7.2 Die Anlagen sind hinsichtlich der Standortkoordinaten und die Fundamenthöhe nach Fertigstellung der Fundamente und vor dem Hochbau durch einen amtlich bestellten Vermesser einzumessen und der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Gesamthöhe ist auf Basis der Einmessung zu ermitteln und ebenfalls vorzulegen.

Ohne Vorlage des Nachweises und Zustimmung der Genehmigungsbehörde darf mit dem Hochbau nicht begonnen werden.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, nach Fertigstellung der Gesamtanlage die Messung der tatsächlichen Gesamthöhe nach Errichtung zu fordern.

- 3.7.3 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist mindestens 14 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.7.4 Die Windanlage ist im Bereich des Eingangs mit einem wetterbeständigen Schild oder vergleichbarer Kennzeichnung zu versehen (mindestens 30 x 30 cm) auf dem mindestens die folgende Nummer (**DN 309**) und die jeweiligen UTM Standortkoordinaten enthalten sind:

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	Nummer
3	Rödingen	26	7	Ost 322.574 Nord 5.649.732	DN 309

- 3.7.5 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen

Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

- 3.7.6 Vor Ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen täglich durch einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen; erforderlichenfalls sind Sofortmaßnahmen zum Auffangen dieser Stoffe zu treffen.
- 3.7.7 Die Anschlüsse für die Zuwegung an die Kreisstraße K37 bedürfen einer Abstimmung und sind im Rahmen einer Sondernutzung beim Amt 65 des Kreises Dürens zu beantragen.
- 3.7.8 Während der Ausführung der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen, ist diese ohne Aufforderung umgehend zu beseitigen. Anderenfalls kann der Kreis Düren die Reinigung der Straße auf Kosten der Bauherrschaft durchführen bzw. durchführen lassen.

4. Hinweise:

- 4.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltenden Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 4.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG¹ nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4.3 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG¹² geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG¹² ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG¹². Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG¹² gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt

- 4.4 Über den Antrag hinausreichende Wegeausbaumaßnahmen und Leitungsverlegungen sind separat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren zu beantragen.

- 4.5 Jede Art von Werbeanlagen, die an der freien Strecke der Landstraße 238 innerhalb von 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straße errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.
- 4.6 Zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf §45 Absatz 6 StVO¹⁵ verwiesen.
- 4.7 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Aldenhoven oder Stadt Eschweiler als Untere Denkmalbehörde oder das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425 9039-0, Fax 02425 9039-199**, unverzüglich zu informieren.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

- 4.8 Sollte im Zuge des geplanten Vorhabens die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage am, im, über oder unter einem oberirdischen Gewässer gemäß § 36 WHG¹⁷ (z. B. Brücke, Düker oder Leitungsanlage) erforderlich sein, so bedürfte dies einer Genehmigung nach § 22 LWG¹⁶. Ein entsprechender Antrag wäre vor Baubeginn von der Antragstellerin je nach Standort bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren einzureichen.
- 4.9 Es wird empfohlen die Leitungsführungen von neuen Stromtrassen der unteren Wasserbehörde des Kreises Düren mitzuteilen, um prüfen zu können ob Oberflächengewässer gekreuzt werden müssen.
- 4.10 Sollten darüber hinaus aufgrund von nicht ausreichend versickerungsfähigen Böden die Niederschlagswasserversickerung nicht schadlos stattfinden können, ist dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Düren mitzuteilen.
- 4.11 Werden bei Eingriffen in den Boden Beimengungen aus z.B. Bauschutt, Aschen und Schlacken angetroffen oder tritt durch Geruch, Farbe und Aussehen auffälliges Bodenmaterial zu Tage, kann das Aushubmaterial nicht wieder wie gewachsener Boden eingebaut werden, sondern muss einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Dieses Aushubmaterial ist vorab von einem Sachkundigen repräsentativ zu beproben und gemäß der Ersatzbaustoff- bzw. der Depo-nieverordnung auf Schadstoffe untersuchen zu lassen. Der vorgesehene Entsorgungsweg ist vorab mit der Unteren Abfallbehörde abzustimmen.
- 4.12 Durch die Feuerwehr kann nicht jederzeit und für jedes Einsatzszenario eine ausreichende Löschwasserversorgung durch Tanklöschfahrzeuge gewährleistet werden. Der Betreiber ist daher darauf hinzuweisen, dass aufgrund der nicht ausreichenden Löschwasserversorgung evtl. kein wirksamer Löschangriff möglich ist.

IV. Begründung

1. Vorhabenbeschreibung

Mit Antragsdatum vom 24.06.2025 hat die Windenergie Jansen GmbH, Marienstraße 7, 41751 Viersen, einen Genehmigungsantrag nach §4 BImSchG¹ zur Errichtung und Betrieb einer Windanlage in der Gemeinde Titz eingereicht. Dem Antrag ging ein Vorbescheid AZ: 66/2-1.6.2-VB21/24 vom 20.06.2025 zum Planungsrecht voraus.

Es ist eine Anlage des Herstellers ENERCON vom Typ E-175 EP5 E2 mit folgenden Parametern geplant:

Nennleistung	7.000 kW
Rotordurchmesser	175 m
Nabenhöhe	175 m
Gesamthöhe	262 m

Ausstattung:

Rotorblätter mit Serrations
Zusatzmodul Eisansatzerkennung
Zusatzmodul Schattenwurfüberwachung
Vorbereitung für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV² und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- Standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Turbulenzgutachten

2. Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m sind in der 4. BImSchV³ im Anhang 1 unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt und unterliegen somit der Genehmigungspflicht nach §4 BImSchG¹.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG¹ und nach der 9. BImSchV² durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV² und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren sowie nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen, Formblätter und gutachterliche Stellungnahmen.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Folgende Behörden wurden im Verfahren beteiligt:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalplanung)
- Bürgermeister der Gemeinde Titz
- Bauordnungsamt des Kreises Düren
- Tiefbauamt des Kreises Düren
- Vorbeugender Brandschutz beim Kreis Düren
- Umweltamt des Kreises Düren
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftfahrtbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Rhein-Erft-Kreis
- Bundesnetzagentur

Mit Ausnahme der Gemeinde Titz äußerten keine der genannten Behörden und Stellen in ihrer abschließenden Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbefcheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

Die Gemeinde hat Ihr Einvernehmen nach §36 BauGB⁷ versagt.

2.1 Ersetzen des Einvernehmens gemäß §36 Absatz 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Titz hatte diese mit Schreiben vom 04.03.2026 ihr Einvernehmen nach §36 BauGB⁷ versagt. Begründet wurde dies damit, dass Teile des Fundaments außerhalb der Beschleunigungsfläche läge. Die Regionalplanung hat bestätigt, dass die Anlage komplett innerhalb der Beschleunigungsfläche liegt. Die Fläche wurde mit einer gewissen Unschärfe genehmigt. Dies wurde im Teilregionalplan auch so fixiert. In einer aktuellen Entscheidung des OVG NRW (Beschluss vom 9. Januar 2026– 22 B 1243/25.AK, juris) wurde diese Sichtweise nochmals bestätigt.

Die Gemeinde bezweifelt im Zeitalter der Digitalisierung diese Unschärfe an und unterstellt eine unzulässige Erweiterung der Beschleunigungsfläche. Im zuvor erteilten Vorbescheid wurde das Einvernehmen durch die Gemeinde in Bezug auf die Fragestellung des Vorbescheids erteilt. Die genaue Lage des Fundaments war hierbei nicht dargestellt und abgefragt.

Mit Schreiben vom 19.06.2026 wurde die Gemeinde angehört und darüber informiert, dass das Einvernehmen zu ersetzen sei und nochmals Gelegenheit bestehe, sich diesbezüglich zu äußern. Hiervon hat die Gemeinde innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch gemacht, so dass nach Aktenlage entschieden wird.

Im Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ wurden die Windbereiche rechtlich mit einem vorgegebenen Maßstab geplant und festgesetzt. Nach aktueller Rechtslage ist eine Unschärfe zu berücksichtigen. Dies wurde im Teilregionalplan so auch festgeschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Unschärfe kommt die Regionalplanung zum Ergebnis, dass der geplante Standort innerhalb des Beschleunigungsgebiets liegt.

Die Gemeinde Titz darf ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB⁴ nur aus den sich aus den §35 BauGB⁴ ergebenden Gründen versagen. Die von der Gemeinde Titz angeführten Gründe für die Versagung des Einvernehmens liegen rechtlich nicht vor und können somit auch nicht durchdringen.

§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB⁴ kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde/Stadt ersetzen. Nach § 73 BauO NRW 2018⁶ hat die Behörde das Einvernehmen zu ersetzen.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit zu Unrecht versagt, da keine Gründe i.S. v. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB⁴ vorliegen, die eine Versagung rechtfertigen würden.

Somit wird das Einvernehmen ersetzt.

2.2 Genehmigungsvoraussetzung

Nach §§ 4 und 19 BImSchG¹ ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG¹ und einer auf § 7 BImSchG¹ erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG¹ vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Bedingungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

2.3 UVP-Pflicht

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen unter der Bezeichnung "Windfarm" auch in Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG⁹ aufgeführt. Für Windfarmen von 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine standortbezogene und für 6 bis weniger als 20 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ab 20 Anlagen besteht eine generelle Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

In diesem Fall ist das Vorhaben im Zusammenhang mit 12 Bestandsanlagen und zwei weiteren geplanten Anlagen eines Mitbewerbers und 4 weiteren Anlagen des Antragstellers zu beurteilen. In der Vergangenheit erfolgte bereits eine UVP im Vorhabenbereich. Nach dieser UVP sind 6 Anlagen zurückgebaut und durch 2 größere Anlagen ersetzt worden. Parallel zum Antrag sind 2 weitere Anlagen durch einen Mitbewerber und 4 weitere Anlagen des Antragstellers im Verfahren. Es handelt sich somit um eine Änderung von 9 Windanlagen seit der letzten UVP. Hieraus ergibt sich die Vorgabe einer allgemeinen Vorprüfung.

Das Vorhaben wurde nach den Vorgaben des §6 WindBG¹⁹ beantragt. Demnach ist eine UVP nicht erforderlich, wenn das Vorhaben innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes liegt. Daher ist auch von einer Vorprüfung abzusehen.

2.4 Verfahrensfragen

In dem § 6 BImSchG¹ wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG¹ genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und auch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG¹ erfüllt werden.

2.5 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Anlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Abfallrecht
- Vorschriften zum Bau- und Planungsrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch)
- Natur- und Artenschutzrecht
- Wasserrecht
- Bodenschutzrechts

2.5.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Auswirkungen auf den Menschen können von Windenergieanlagen, nur durch Schall- und Lichtemissionen verursacht werden.

Anlagenbezogene Geräusche

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG¹ und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm¹³, Windenergieerlass¹⁴) in vollem Umfang entsprochen wird.

Dies folgt aus der den Antragsunterlagen beigefügten Immissionsprognose der IEL GmbH, Aurich, Bericht Nr: 5536-26_L2, vom 03.03.2026, die die beantragte Windenergieanlage mit 4 weiteren beantragten Windanlagen und Vorbelastungen vollumfänglich berücksichtigt. Die Prognose wird auf eine schalltechnische Berechnung unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise und des Interimsverfahren gestützt.

Die Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Als weitere Voraussetzung wird im Gutachten eine Reduzierung von zwei Bestandsanlagen in der Nachtzeit im Zugriffsbereich des Antragstellers unterstellt.

Die Berechnungen belegen, dass unter Berücksichtigung der unter Nebenbestimmung 3.1.1-3.1.2 festgesetzten Schallleistungspegel und der Reduzierung von zwei Bestandsanlagen, die als Stand der Technik eingeführten Richtwerte der TA-Lärm¹³ an den betrachteten Immissionsorten auch in der Nacht eingehalten werden. An einigen Immissionsorten wird der Richtwert zwar um 1 dB(A) überschritten. Dies beruht jedoch auf die hohe Vorbelastung. Entsprechend Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm¹³ darf die Genehmigung nicht verwehrt werden, wenn aufgrund der Vorbelastung die Gesamtbelastung um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

Dies ist unter den vorgegebenen Angaben für keinen der Immissionsorte zu befürchten. Die Annahmen wurden in den Auflagen festgeschrieben.

Schattenwurf

Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Schattenwurfdauer ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen Az.: 7 A 2140/00 vom 18.11.2002, welches auch Eingang in den Windenergieerlass²⁴ gefunden hat. Danach ist eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bei einer worst-case-Betrachtung (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden im Jahr) und eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten hinnehmbar.

Zur Nachweisführung wurde eine Schattenwurfprognose der IEL GmbH, Bericht Nr: 5335-25-S2, vom 14.01.2026, den Antragsunterlagen beigefügt.

Die Prognose kommt zum Ergebnis, dass über eine Programmierung der Anlagen der Schattenschlag auf den zulässigen Rahmen reduziert werden muss. Dies ist in den Auflagen 3.1.8-3.1.11 berücksichtigt worden.

2.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Das ergibt sich schon daraus, dass die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses¹⁴ und der TA Lärm¹³ die Emissionsgrenzwerte einhält.

2.5.3 Belange der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG¹ festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

Für die Bestandsanlage wird in den Hinweisen auf die erforderlichen Stilllegungsanzeige und Vorlage eines Entsorgungskonzepts hingewiesen.

2.5.4 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG¹) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind und gegen die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb der Anlage keine Bedenken bestehen.

2.5.5 Belange des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes

Der Standort der geplanten Windenergieanlage (WEA) bei Titz Rödingen befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiebereiches und Beschleunigungsgebietes des Regionalplans (Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien) des Regierungsbezirks Köln. Es ist aufgeführt unter der Bezeichnung ELS_TIT_01. Sie liegt außerhalb des Bebauungsplanes Titz Nr. 32 A „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“.

Im Antrag zu Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Titz-Rödingen wurden die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (Stand: 15.09.2025), bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt. Der Antrag für die Errichtung der Anlagen wurde vor dem 30.06.2025 gestellt. Somit kann §6 WindBG¹⁹ angewandt werden. Bei Vorhaben, die nach §6 WindBG¹⁹ geführt werden sind keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG¹² durchzuführen.

Das Beschleunigungsgebiet ELS_TIT_01 befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 11 „Titz/Jülich-Ost“ des Kreises Düren. Das Gebiet ELS_TIT_01 überlagert einen geschützten Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4.6 des LP11. Es handelt sich dabei um eine Baumgruppe im Umfeld eines Wegekreuzes. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird nicht durch Auswirkungen des aktuellen Antrages beeinträchtigt.

Die Belange von Natur und Landschaft wurden ordnungsgemäß ermittelt und bewertet. Die artenschutzrechtlichen Belange werden gem. §6 WindBG¹⁹ eingestellt. Die Maßgaben aus dem Gutachten zur Berücksichtigung der betroffenen Belange wurden bei der Planung berücksichtigt bzw. sind in der Genehmigung durch Bedingungen und Auflagen festgeschrieben worden.

Die Baumaßnahme inkl. der Zuwegung stellt im Sinne des § 14 BNatSchG¹² einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUK 2021) wurde für die Anlage ein ökologisches Defizit von **4.413** ökologischen Einheiten rechnerisch korrekt ermittelt, welches zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen ist.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG⁶, i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld wird im aktualisierten landschaftspflegerischen Begleitplan mit einem Umfang von **29.351 €** korrekt ermittelt.

Auf die Einreichung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG⁹ und eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wurde hinsichtlich des §6 WindBG¹⁹ verzichtet. „[...] Die zuständige Naturschutzbehörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG¹² zu

gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre bzw. systematisch erfasst sind.

Geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 4 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.“(...)

Für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurden die auf dem Prüfblatt des betroffenen Windenergiebereiches genannten Arten betrachtet. Weitere Arten wurden über das AFB Tool 1 zum MTB 5004 Quadrant 2 Lebensraumtyp Acker ermittelt sowie der Energieatlas berücksichtigt.

Folgende windkraftsensiblen Arten werden für den betroffenen Lebensraumtyp Acker, der hier vorherrschend ist, innerhalb des Windenergiebereiches ELS_TIT_01 genannt: Baumfalke, Kiebitz, Uhu und diverse Fledermausarten, dabei ist der Kiebitz als potenzieller Brut-, Rast- und Wintervogel zu berücksichtigen.

Im AFB-Tool 1 wird weiterhin für das Messtischblatt 5004 Jülich und den betroffenen Lebensraumtyp die Grauammer genannt.

Da keine Gehölze betroffen sind, müssen als nicht windkraftsensibel, aber planungsrelevant die Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachteln berücksichtigt werden.

Bei den windkraftsensiblen Arten kann eine Betroffenheit des Uhus ausgeschlossen werden da der Freigang der Anlage mit 87,5 m mehr als die geforderten 50 m beträgt. Der Nah- bzw. zentralen Prüfbereich (200 m) des Baumfalken, der potenziell im GLB 2.4.6 brüten könnte wird durch die Anlage nicht berührt. Kiebitz und die Grauammer können nicht ausgeschlossen werden.

Auch die planungsrelevanten Feldvogelarten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn sind nicht auszuschließen.

Die Gilde der Fledermäuse muss nicht untersucht werden, da für sie eine generelle Fledermausabschaltung vorgesehen ist.

Für die genannten Feldvogelarten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn sind Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Bauzeitenregelung, eine unattraktive Gestaltung des Mastfußes und eine Einschränkung der automatisierten Beleuchtung vorzusehen, als Ausgleichsmaßnahmen für die durch Mastanflug gefährdete Grauammer ist ein Mastanstrich vorzunehmen. Den weiteren relevanten Feldvogelarten ist eine Ausgleichsfläche im Umfang des ökologischen Defizits bereitzustellen. Für die windkraftsensiblen Fledermäuse ist eine Abschaltung einzurichten.

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dauerhaft ihre Funktionen erfüllen können. Hierzu sei auf die Bedingungen und Auflagen in der Genehmigung verwiesen.

Im Rahmen nachträglicher Kartierungen kann das Vorkommen der berücksichtigten Arten widerlegt werden.

2.5.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Brandschutzes, des Luftverkehrsrechts und des Denkmalrechts.

2.5.7 Betriebliche Nachsorgepflicht

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin der betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG¹) nachkommen wird.

Nach einer Betriebseinstellung werden die Anlagen demontiert und das Fundament aus dem Boden entfernt. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung nach §35 Absatz 5 Satz 2 BauGB⁷ liegt vor

Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 BauGB⁷ erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung, wurde unter Bedingung Nr. 2.1 festgesetzt.

Laut Windenergieerlass NRW vom 8. Mai 2018, Nr 5.2.2.4 Rückbauverpflichtung, ist von der Bauherrin oder vom Bauherrn Sicherheitsleistung, die (in der Regel durch Bankbürgschaft) zugunsten der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsichtsbehörde zu bestellen ist, zu fordern. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Aus einem Parallelverfahren liegt eine Aufstellung für den Rückbau der Anlagen vor. Die dort aufgeführten Erlöse können hierbei jedoch nicht berücksichtigt werden. Da die Aufstellung ohne Mehrwertsteuer erfolgte sind diese in Höhe von 19% noch aufzuschlagen. Hieraus ergibt sich eine Sicherheitsleistung von **Höhe von 300.565 Euro**

Die hierbei ermittelte Höhe liegt im üblichen Rahmen von vergleichbaren Anlagen, so dass diese auch festgesetzt wurde.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO²⁰ eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV²¹) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

Düren, den 31. August 2026
Im Auftrag

(Ralf Kreischer)

Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274)
- 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
- 3 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
- 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421)
- 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl.I.S.698)
- 6 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.934)
- 7 Baugesetzbuch – BauGB vom 03.November 2017 (BGBl.I.S.3634)
- 8 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB vom 02. Januar 2002 (BGBl.I.Nr.2.S.42)
- 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540)
- 10 VDI 4220 "Qualitätssicherung – Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft" vom April 2011
- 11 gemeinsamer Runderlass "Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen" vom 20.05.2003 (MBL NRW. S. 924 / SMBl. NRW 7130)
- 12 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl.I.S.2542)
- 13 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (BGBl. I S.721)
- 14 Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass – vom 08.05.2018 (MBL NRW. S.258)
- 15 Straßenverkehrsordnung – StVO vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367)
- 16 Wassergesetz für das Land NRW -Landeswassergesetz - LWG vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW.77)
- 17 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- 18 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- 19 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten – Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG vom 20.07.2022 (BGBl. I. S.1353)
- 20 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- 21 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).